

Satzung

über die Erlaubnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde Schönwölkau (Sondernutzungssatzung) vom 6. März 1995 zuletzt geändert am 30. März 2015

Aufgrund von § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz am 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und den §§ 18 und 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 244) hat der Gemeinderat am 30. März 2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Schönwölkau.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Absatz 2 SächsStrG genannten sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus - als Sondernutzung - der Erlaubnis der Gemeinde Schönwölkau. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeinverbrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
2. Arbeiten an der Straße bedürfen stets der Zustimmung der jeweiligen Straßenbehörde. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 4

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
2. Bei Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Gemeinde alle Sachen, auf die sich die Sondernutzung bezieht, zu entfernen. Ein Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf oder Änderung der Erlaubnis besteht nicht. Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten, ist der Erlaubnisnehmer zum Ersatz verpflichtet.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 5

Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Sondernutzung ist gebührenfrei.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung einer Gefährdung des Verkehrs oder die Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 19. Dezember 2015 in Kraft.

Wölkau, den 02. Dezember 2015

Tiefensee
Bürgermeister